

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 9 (1929-1930)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Die Regeneration im Kanton Solothurn  
**Autor:** Schmid, Jacques  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-330271>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Front, über die der «Princeps», der Wirtschaftsgewaltige der Ostschweiz, *Alfred Escher*, die repräsentativste politische und wirtschaftliche Führernatur, die die Regenerationszeit hervor- gebracht hatte, mit wachsamem Auge kommandierte. Es gehört zum politischen Bild jener Zeit, daß damals, als der sozia- listische Treichler in Eschers eigenem Wahlkreis in den Großen Rat und bald darauf auch in den Nationalrat gewählt wurde, die «Neue Zürcher Zeitung», wie sich bald herausstellen sollte, nicht ohne Grund, noch schreiben konnte, daß es für Sozialisten «keine bessere Kur gebe, als die Wahl in den Großen Rat».

In einer Petition gegen ein Projekt eines Fabrikgesetzes nahmen rund 130 zürcherische Fabrikanten Stellung gegenüber dem Plan, Fabrikinspektoren anzustellen, mit der Motivierung, daß auch unter der Voraussetzung von redlichen und sach- verständigen Persönlichkeiten dies «störend auf das bisherige gegenseitige gute Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter einwirken könnte». Von einer eigene Wege gehenden und einem eigenen Ziel zustrebenden Arbeiterbewegung war eben noch auf längere Zeit hinaus keine Rede. Mit sozialistischem Klassenbewußtsein haben sie erst spätere Jahrzehnte erfüllt. Mit dem Hinweis auf die gute Kur hat sich die «Neue Zürcher Zeitung» in Treichler nicht getäuscht. Nach wenigen Jahren schon ist er, von Alfred Eschers überragender Regierungskunst und Menschenbehandlung kunstvoll in sein «System» einge- ordnet, als Regierungsrat des Bürgertums gewählt worden.

Und zur Abrundung des gleichen politischen Bildes wie zur Erkennung des Wesens jenes aus der Regeneration hervorgegan- genen Regierungssystems und der es beherrschenden gesell- schaftlichen und wirtschaftlichen Mächte gehört jene damals (1853) berühmt gewordene Unterzeichnung des Vertrages, durch die die Nordostbahn auf 99 Jahre die Konzession erhielt, unter- zeichnet im Namen des Kantonsrates von Dr. *Alfred Escher*, im Namen des Regierungsrates von Dr. *Alfred Escher* und im Namen des Verwaltungsrates von Dr. *Alfred Escher*. Das indu- strielle Bürgertum hatte den Staatsapparat erobert.

---

## Die Regeneration im Kanton Solothurn.

Von *Jacques Schmid*, Olten.

Wie in der ganzen Schweiz, erhielt auch im Kanton Solo- thurn das Ancien régime, in das sich die Aristokraten und Zunftherren der Stadt Solothurn teilten, den ersten Stoß durch die politischen Stürme der großen französischen Revolution. Doch dieser Stoß vermochte noch nicht, das alte Regiment zu stürzen, es beugte sich nur der Gewalt der französischen Ka-

nonen und wich durch Scheinreformen der Entscheidung aus. Die Verfassung der Helvetik wurde sabotiert. Kurz nach dem Sturze Napoleons, am 9. Januar 1814, retablierte sich durch einen Staatsstreich in Solothurn die vorrevolutionäre aristokratische Herrschaft. Das Untertanenverhältnis der ganzen Landschaft und die absolute Herrschaft des Patriziats (12 Herren der reichsten Adelsgeschlechter und 22 Vertreter der zünftigen Bürgerschaft) wurden auch formell wieder hergestellt, nachdem sie materiell kaum tangiert worden waren. Eine Anzahl Bürger von Olten und Landleute aus den Bezirken Wasseramt und Lebern, die dagegen protestierten, wurden zum Teil eingekerkert, zum Teil verbannt, und viele flüchteten vor der Rache der regierenden Herren ins Ausland. Am 2. Juni 1814 überkletterten 200 Rebellen aus dem Wasseramt, dem Bucheggberg und dem Bezirk Lebern die Stadtmauern Solothurns und setzten eine provisorische Regierungskommission ein, die den von der Staatsstreichregierung aufgelösten, zur Zeit der Helvetik eingeführten Großen Rat wieder zusammenberief. Aber die Staatsstreichregierung ergab sich nicht, sondern rief Bern, das schon am 24. Dezember 1813 sein altes Regiment wieder hergestellt hatte, zu Hilfe. Gleichzeitig mit den Berner Truppen trafen die von der provisorischen Regierungskommission aufgebotenen solothurnischen Landstürmer in Solothurn ein. Durch Verhandlungen, die von einem solothurnischen Pfarrherrn eingeleitet worden waren, wurde der blutige Kampf um die Macht vermieden. Die Regierung der Aristokraten und Zunftherren blieb am Ruder, und das aufständische Volk begnügte sich mit dem Versprechen, daß Amnestie gewährt, das Untertanenverhältnis abgeschafft und eine Volksvertretung eingeführt werde. Aber als das Landvolk friedlich heimgezogen war, brach die Regierung das gegebene Wort und leitete eine grausame Verfolgung der Führer der Aufständischen ein. Die Erbitterung darüber wurde so groß, daß am 12. November des gleichen Jahres ein neuer Aufstand ausbrach, der mit militärischer Gewalt unterdrückt wurde. Vorgängig dieser letzten Erhebung hatte die Regierung eine neue Verfassung eingeführt, die einen Großen Rat vorsah von 101 Mitgliedern, wovon 68 aus der Stadt und nur 33 ab dem Lande. 44 dieser Ratsmitglieder mußten aus den Zünften der Stadt Solothurn gewählt werden, 2 von der Stadt Olten, 20 aus der Landschaft, 35 wählte der Große Rat selbst. Diese Wahlen waren eine Farce und sollten das alte Regiment konservieren.

Die Julirevolution im Jahre 1830 in Frankreich ließ auch den revolutionären Gedanken in der Schweiz wieder aufleben. Im ganzen Lande fanden große Volksversammlungen statt, die von den Kantonsregierungen die Aufhebung der Untertanenverhältnisse, Rede-, Preß- und Versammlungsfreiheit und poli-

tische Rechte für das Volk verlangten. Am 22. Dezember 1830 trat in *Balsthal* eine solche *Volksversammlung* zusammen, die für das Solothurner Volk die Forderungen an die Regierung und deren Lakai, den Großen Rat, formulierte. Dieser Versammlung war eine intensive Agitation in allen Gemeinden des Kantons vorangegangen, die von einem Kreis demokratisch gesinnter Bürger von Olten geleitet war. Die Agitation für den Balsthaler Volkstag wurde von fast allen Gemeindebehörden im ganzen Untertanenland der Herrschaft Solothurn unterstützt, da diese Behörden die seinerzeit von der Helvetik eingeführte und von der Staatsstreichregierung wieder aufgehobene Gemeindeautonomie verlangten. Der harte Druck der Zehnten und anderer Bodenlasten, das Privileg der städtischen Zünfte auf Handel und Gewerbe, die politische Rechtlosigkeit des Landvolks waren aber die mächtigsten Agitatoren. Die Regierung hatte allerdings dieser Agitation nicht tatenlos zugesehen. Sie hatte zahlreiche Kundschafter ins Land hinausgeschickt und versuchte mit diesen und allen ihr treu ergebenen Amtspersonen die Agitation der Demokraten zu paralisieren. Dazu sollte ein allgemeines Gebet — eine Woche lang alle Tage vor der Pfarrmesse — das Volk zu Respekt und Gehorsam vor der «hohen Obrigkeit» zurückführen. Aber das nützte alles nichts, auch die verhängten Strafen und die schweren Verfolgungen konnten den rollenden Stein nicht mehr aufhalten.

So kam die Volksversammlung vom 22. Dezember 1830 zustande. 3000 Untertanen aus allen Gauen der Herrschaft Solothurn versammelten sich vor dem Gasthof zum «Röbli» in Balsthal, auf dessen steinernen Treppe das demokratische Komitee von Olten Stellung genommen hatte und die Versammlung leitete. Die Gemüter kamen bald in Wallung, als bekannt wurde, daß die Regierung noch kurz vorher mit einem neuen Verfassungsentwurf versucht hatte, die Bewegung der Demokraten lahmzulegen. In diesem Verfassungsentwurf, der am 18. Dezember vom Kleinen Rat (die Regierung der Aristokraten und Zunftmeister) genehmigt worden war und am 23. Dezember dem Großen Rat vorgelegt werden sollte, war nämlich der Stadt Olten ein Vorrecht vor der übrigen Landschaft in der Vertretung im Großen Rat eingeräumt, sonst aber sollte auch diese Verfassung alle Vorrechte des städtischen Patriziats von Solothurn bestätigen. Die Demokraten von Olten lehnten aber dieses Vorrecht ab und erklärten ihre volle Solidarität mit dem Landvolk.

Diese Demokraten waren in ihrer bürgerlichen Stellung Handelsleute, Gewerbetreibende, Aerzte, Wirte, Gemeindebeamten. An ihrer Spitze stand der Oltner Bürger *Josef Munzinger*, dessen Familienwappen die Abstammung von den Kreuzrittern des Maltheserordens bezeugt. Josef Munzinger und sein

Bruder Ulrich hatten sich 1814 gegen den Staatsstreich der Patrizier in Solothurn erhoben und mußten ins Ausland flüchten. Josef war aber bald wieder zurückgekehrt und dann Stadtschreiber in Olten geworden.

Sehen wir nun zu, was diese Volksversammlung ausrichtete. Mit Einstimmigkeit wurden folgende 17 Forderungen aufgestellt:

1. *Die Souveränität des Volkes soll ohne Rückhalt ausgesprochen werden.*
2. Die entworfene Verfassung ist dem Volke vorzulegen, um solche zu genehmigen oder zu verwerfen.
3. Auf Begehren der Mehrheit der Aktivbürger des ganzen Kantons muß eine Revision der Staatsverfassung vorgenommen werden.
4. Abschaffung des Zunftwesens in der Stadt in politischer Beziehung.
5. Da die Stadt Olten nach ihrer der Kommission eingereichten Verwahrung auf jedes Vorrecht zu den Wahlen Verzicht leistet, so soll ihrem Begehren entsprochen werden.
6. Die Kollegienwahlen des Landes, welche für die Stadt bestimmt sind, sollen unter die freien Kollegienwahlen fallen.
7. Von den dem Großen Rate anheimfallenden 15 Wahlen sollen dem Lande zwei Drittel Personen zukommen.
8. Die Vermögensbestimmung von Fr. 2000.— zur Wählbarkeit soll wegfallen.
9. Die Großratssitzungen sollen öffentlich sein.
10. Der Große Rat soll jährlich aus seiner Mitte sich einen Präsidenten wählen.
11. Es soll kein Vorrang der Kleinräte im Großen Rat bestehen.
12. Der Kleine Rat nenne sich: «Präsident und Kleiner Rat der Republik Solothurn».
13. Die Lebenslänglichkeit der Richter soll wegfallen.
14. Das Kantonsgericht soll wegfallen; dem Amts- oder Bezirksgericht soll das Betreibungswesen überlassen und dasselbe auch als erste Instanz in der Kriminalgerichtsbarkeit aufgestellt werden.
15. Das Bezirksgericht soll wenigstens aus 5 Mitgliedern bestehen.
16. Die Oberamtmänner sollen vom Großen Rat gewählt werden.
17. Zur Beruhigung des Volkes wird verlangt, daß der gegenwärtige Große Rat sich bis zur Vollendung der Verfassungsarbeiten fortbestehend erkläre.

Diese Forderungen mochten der Volksversammlung von Balsthal recht revolutionär erschienen sein. Praktisch aber führten sie nicht weiter als zu einer Demokratisierung des Staates innerhalb von Grenzen, in denen gerade noch die Führer der Volksbewegung zur Herrschaft kamen. Alles Weitere mußte sich das Volk später wieder selbst erkämpfen. Von den dringenden Bedürfnissen wirtschaftspolitischer Natur wurde kein Wort gesagt. Aber die Balsthaler Versammlung stand wohl unter der Erwartung, *daß nach Eroberung der politischen Macht durch ihre Führer diese dann die wirtschaftlichen Fesseln vom Lande lösen werden.* Doch sehen wir zu, was dann geschah.

In den Reden an der Versammlung wurde ausdrücklich betont, daß die Demokratische Partei nicht den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Ordnung beabsichtige, sondern die Rechte des Volkes auf friedlichem und legalem Wege zu erreichen suche. Die Forderungen wurden ins Rathaus nach Solothurn geschickt und das Komitee der Versammlung blieb in Balsthal, um das Schicksal der Eingabe abzuwarten. Es hatte sich von der Versammlung die Kompetenz geben lassen, bei unbefriedigendem Entgegenkommen der Regierung und des Großen Rates sofort eine zweite Volksversammlung einzuberufen. Am 23. Dezember wurde im Großen Rate die Eingabe der Balsthaler Volksversammlung verlesen und — ad acta gelegt. Am 26. Dezember nahm der Große Rat als getreuer Lakai der herrschenden Patrizier die Verfassungsvorlage der Regierung an. Am 28. Dezember überreichte der Gemeinderat von Olten dem Großen Rate ein Memorial, in welchem er durch sechs formulierte Begehren die hauptsächlichsten Punkte der Balsthaler Eingabe in bezug auf die Verfassungsrevision und das Wahlrecht unterstützte und die der Stadt Olten offerierten Wahlprivilegien ausdrücklich ablehnte. Aber auch dieses Memorial wollten die Herren ad acta legen. Da rotteten sich in den Dörfern die jungen Leute zusammen und in die Stadt drang das Gerücht vom ausbrechenden Aufstand. Zudem waren bei den Garnisonstruppen Meutereien vorgekommen und die Regierung hatte sie entlassen und durch ehemalige Söldner an fremden Höfen ersetzt, denen sie aber auch nicht traute. Auch die Tatsache, daß die friedlichen Demonstranten von Balsthal den Mümliswilern die Fenster eingeschlagen hatten, weil sie nicht nach Balsthal mitgezogen waren, ließ erkennen, daß die Erregung einen hohen Grad angenommen hatte. Schon am 29. Dezember kam der Große Rat auf das Memorial von Olten zurück und nahm diese Forderungen nun an. Die so verbesserte Verfassungsvorlage wurde dann dem Volke unterbreitet und von demselben am 13. Januar 1831 mit 5228 Ja gegen 613 Nein bei 5863 Enthaltungen angenommen.

Die vielen Enthaltungen bei dieser Verfassungsabstimmung deuten zu einem großen Teil darauf hin, daß man unzufrieden war mit dem wenigen, das da geboten wurde. Was war erreicht? 1. *Ein neues Wahlrecht*, das folgendes vorschrieb: Der Große Rat zählt 109 Mitglieder, wovon zwei Drittel auf das Land und ein Drittel auf die Stadt Solothurn fallen. 26 Mitglieder werden von den zehn Wahlkreisen (jetzigen Bezirken), 70 von den Wahlkollegien und 13 vom Großen Rat selbst gewählt. Die Wählbarkeit war geknüpft an den Besitz eines Ortsbürgerrechts. Von den durch die Wahlkreise ernannten Großräten kamen alle drei Jahre die Hälfte, von den übrigen alle zwei Jahre ein Drittel in den Austritt, so daß die Amtsdauer für ein Mitglied

sechs Jahre betrug. Der Kleine Rat (die Regierung) wurde auf 17 Mitglieder reduziert und vom Großen Rate gewählt. 2. *Eine neue Gerichtsorganisation* mit folgenden drei Instanzen: Amtsgerichtspräsident, Amtsgericht und 13köpfiges Appellationsgericht. 3. *Eine neue Wahlart der Beamten*: die Bezirksbeamten werden durch den Großen Rat, die Gemeindevorgesetzten und die Lehrer durch den Kleinen Rat gewählt. 4. War jetzt das köstliche politische Gut der *Preßfreiheit* garantiert und 5. *die Handels-, Gewerbe- und Verkehrsfreiheit, der Einkauf in das Ortsbürgerrecht für den Kantonsbürger* und die *Ausübung der reformierten Religion wie der katholischen verfassungsmäßig festgelegt*.

Der Große Rat, der auf Grund dieses neuen, aber von einer demokratischen Einrichtung immer noch weit entfernten Wahlrechts gewählt wurde, trat am 31. Mai 1831 zum erstenmal zusammen. Die Gewählten waren noch nicht streng nach Parteien ausgeschieden und die Aristokraten hielten mit den Gemäßigten, den sogenannten «Mittlern», den Vertretern der Demokratischen Volkspartei noch die Waage. Erst am Ende des Jahres 1832, bei einer teilweisen Erneuerung des Großen Rates, kam es zu einem heftigen Wahlkampf, in welchem dann die Demokratische Partei vollständig siegte. Sie verfügte nun über die absolute Mehrheit und ihr Führer, Josef Munzinger, der schon 1831 in den Kleinen Rat gewählt worden war, rückte 1833 zum Standespräsidenten vor.

In der Verfassung von 1831 war bestimmt worden, daß sie nicht vor Ablauf von zehn Jahren revidiert werden dürfe. So mußte der bescheidene Fortschritt zehn Jahre konserviert werden. Als dann im Jahre 1840 die Verfassungsrevision wieder an die Hand genommen wurde, setzte eine starke Opposition konservativer Kreise ein, die sich gegen die Regierung Munzinger richtete und versuchte, eine Mehrheit des Volkes gegen sie zu organisieren. Das Regime Munzinger hatte durch ein Gesetz von 1832 *die Schulbildung aus der Hand der Kirche genommen und zur Aufgabe der politischen Gemeinden gemacht*. Dieses Schulgesetz, *die wertvollste Schöpfung der demokratischen Regierung*, hatte das Obligatorium und die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts und der Heranbildung der Lehrer durch den Staat eingeführt. Wie sehr die Regierung vor der von den Konservativen geführten Volksbewegung Angst hatte, geht daraus hervor, daß sie eine Woche vor dem Abstimmungstage ihre Sitzungen in die Kaserne verlegte, aus regierungstreuen Bezirken starke Abteilungen Milizen aufbot, eine Bürgergarde errichtete, die benachbarten Kantone um eventuelle Waffenhilfe anging und die konservativen Volksführer verhaften ließ. Unter diesem terroristischen Druck der Regierung wurde am 10. Januar 1842 mit 6289 gegen 4277 Stimmen eine Ver-

fassungsrevision durchgeführt, die immer noch weit von der eigenen demokratischen Forderung der Balsthaler Tagung «die Souveränität des Volkes soll rückhaltlos ausgesprochen werden» entfernt war. Der Große Rat wurde auf 105 Mitglieder angesetzt, wovon 55 durch direkte Volkswahl gewählt wurden. Das Repräsentationsrecht der Stadt Solothurn wurde gänzlich aufgehoben. Die direkte Volkswahl für den ganzen Großen Rat wie sie von der Opposition verlangt wurde, ließ die «demokratische» Regierung nicht zu, sondern suchte durch die indirekte Wahl ihrer Getreuen ihre Herrschaft zu erhalten. Zehn Jahre später wurde wieder die Verfassung revidiert und jetzt für alle Kantonsräte die direkte Volkswahl nach Majorzsystem eingeführt. Im Jahre 1895 zwangen dann die Konservativen und die Sozialdemokraten durch gemeinsame Opposition gegen ein Steuergesetz das freisinnig-demokratische Regiment zur Einführung des proportionalen Wahlrechts. So hat also dem durch den Balsthaler Volkstag eingesetzten demokratischen Regiment später jeder politische Fortschritt durch neue Volksbewegungen abgetrotzt werden müssen.

Auf dem wirtschaftlichen Gebiet war es nicht besser. Das Landvolk hatte nach dem Siege der demokratischen Volksbewegung die *unentgeltliche Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse aller Art* erwartet und immer stürmischer verlangt. Nur zögernd ging die demokratische Regierung an diese Aufgabe heran. Durch gesetzliche Erlasse von 1833, 1837 und 1844 begann sie ganz behutsam die Lösung dieser Frage und führte sie erst 1870 gänzlich zu Ende. Diese Bodenzinsablösung geschah auf Grund einer 12<sup>2</sup>/<sub>5</sub>fachen Kapitalisation und machte die Summe von rund 2,5 Millionen Franken aus. Das war immer noch viel Geld im Jahre 1837, wo ein Gesetz diese Schuld feststellte, und die vermeintliche wirtschaftliche Unabhängigkeit der Bauern war teuer bezahlt. Statt des Zehnten mußten sie jetzt Kapitalzinsen bezahlen. Aber sie hofften, damit einst fertig zu werden. Doch der Kapitalismus knechtete sie wieder, man denke nur an die heutige Bodenverschuldung. 1834 wurde den Zünften der staatliche Zwangscharakter genommen, aber ihre wirtschaftliche Macht wirkte, von der Regierung betreut, Jahrzehnte nach.

Das neue Regime, das durch die demokratische Volksbewegung von 1830 ans Ruder gekommen war, wirkte sich über Jahrzehnte als *konservativer Liberalismus* aus, woraus auch *die sehr späte industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn* zurückzuführen ist. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die Großindustrie und nahm dann allerdings einen rapiden Aufschwung. Ihm paßte sich dann bald das staatliche Regime an, und heute wird die Politik im Kanton Solothurn vom kapitalistischen Unternehmertum bestimmt, das seine wirtschaftliche Macht zum politischen Terror mißbraucht.